

Statuten

Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird für Personen in der Regel die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

1) Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP)" besteht eine selbständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei.

2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1) Die SVP bezweckt die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und die Übernahme von Mitverantwortung. Hierzu erarbeitet sie periodisch ein Programm, welches mit dem Programm der Schweizerischen SVP nach Möglichkeit abzustimmen ist.

2) Die politischen Ziele werden in einem Leitbild oder Aktionsprogramm festgelegt.

Art. 3 Voraussetzung

1) Die SVP steht Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit.

Art. 4 Erwerb

1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in eine Regionalpartei oder durch einen Beitritt als Einzelmitglied erworben.

2) Die Kantonalpartei nimmt in der Regel keine Einzelmitglieder auf aus Gegenden in welchen Regionalparteien bestehen.

3) Über die Aufnahme von Regionalparteien entscheidet die Delegiertenversammlung, bei Einzelmitgliedern der Kantonalvorstand unter Benachrichtigung der entsprechenden Regionalpartei.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1) Der freie Austritt ist gewährleistet. Das austretende Mitglied hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

2) Der Kantonalvorstand kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen.

3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

4) Über den Ausschluss einer Regionalpartei entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 6 Aufbau

1) Die Kantonalpartei ist der schweizerischen Partei (SVP) angeschlossen und in deren Organen vertreten.

2) Die Regionalparteien sind in der Kantonalpartei zusammengeschlossen.

3. Delegiertenversammlungsentscheide müssen als solche vom Parteipräsidenten und vom Parteisekretär im nächsthöheren Organ vertreten werden (Schweizerische Delegiertenversammlung, Sitzung des Zentralvorstandes etc.)

Art. 7 Regionalparteien

1) Die Regionalparteien richten ihre Arbeit nach den Grundsätzen der Kantonalpartei aus. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- die aktive Auseinandersetzung mit kommunalen Fragen sowie die Teilnahme und Willensbildung am öffentlichen Leben auf Gemeindeebene
- die Mitgliederwerbung
- die Verbreitung des Gedankengutes der SVP des Kantons Glarus

2) Die politische Selbstständigkeit der Regionalparteien sowie der Einzelmitglieder bleibt im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit gewahrt.

Art. 8 Junge SVP

Als Junge SVP besteht ein Verein jüngerer politisch interessierter Personen. Er konstituiert sich selbst und organisiert sein eigenes Tätigkeitsprogramm. Die Mitgliedschaft bei der Jungen SVP verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft bei einer Regionalpartei. Die Kantonalpartei berät und unterstützt die Junge SVP.

Art. 9 Organe und Amtsdauer

1) Die Organe der SVP des Kantons Glarus sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Kantonalvorstand
- c. Die Landratsfraktion
- d. Die Rechnungsrevisoren

2) Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Parteiorgane beträgt vier Jahre und beginnt jeweils im Jahr nach den Landratswahlen.

Art. 10 Aufgaben

1) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der SVP des Kantons Glarus.

Ihre Aufgaben sind:

- a. Wahl
 - des Parteipräsidenten
 - der Vizepräsidenten
 - der frei wählbaren Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren
 - des Parteisekretärs
 - der Finanzverwaltung
- b. Genehmigung
 - des Jahresberichtes der Kantonalpartei
 - des Berichtes der SVP-Landratsfraktion
 - der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung von Programm und Leitbild der Kantonalpartei
- e. Stellungnahme und Beschlussfassung zu eidgenössischen Fragen, Abstimmungsvorlagen und Landsgemeindegeschäften
- f. Aufstellung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Bundesversammlung, des Regierungsrates, des Landammanns, des Landesstatthalters und der Gerichtsbehörden
- g. Genehmigung von Statutenänderungen
- h. Entscheid über die Auflösung der Partei

2) Die Delegiertenversammlung kann einzelne ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Kantonalvorstand übertragen.

3) Die Delegierten tagen ordentlicherweise jährlich einmal, in der Zeit zwischen Neujahr und Landsgemeinde

4) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Kantonalvorstand einberufen oder wenn eine Regionalpartei dies schriftlich verlangt.

5) Jedes Parteimitglied ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung mindestens 30 Tage vor der DV dem Kantonalvorstand einzureichen.

Art. 11 Zusammensetzung und Stimmrecht

1) An der DV sind die Delegierten der Regionalparteien und der Jungen SVP stimmberechtigt, wobei auf je zehn Mitglieder ein Delegierter entfällt und jede Regionalpartei sowie die Junge SVP Anspruch auf mindestens zwanzig Delegierte haben.

2) Die Regionalparteien und die Junge SVP melden ihre Delegierten namentlich dem Parteisekretariat. Die Stellvertretung durch ein Parteimitglied der Regionalpartei bzw. der Jungen SVP ist gestattet.

3) Zusätzlich stimmberechtigt sind:

- a. Die Mitglieder der SVP-Landratsfraktion
- b. Die Mitglieder in den Gerichtsstäben
- c. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- d. Die Einzelmitglieder der Kantonalpartei

4) Der Kantonalvorstand ist befugt, bei Wahlen und wichtigen Sachgeschäften geheime Abstimmungen anzuordnen.

Art. 12 Kantonalvorstand

1) Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Leitung der Kantonalpartei im Sinne der Statuten und der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung, der Parteitage und Tagungen
- c. Beschlussfassung über das Jahres- und Aktionsprogramm der Partei und ihrer Organe
- d. Festsetzung der Beiträge für Behörden- und Einzelmitglieder
- e. Festsetzung von Entschädigungen an Parteifunktionäre und Delegierte
- f. Bestellung der ständigen Kommissionen und solcher zur Vorberatung bestimmter Fragen
- g. Vorbereitung der kantonalen Wahlen und Vorberatung von Memorialsanträgen in Zusammenarbeit mit den Regionalparteien und der Landratsfraktion
- h. Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung unterbreitet werden
- i. Wahl der Delegierten in der schweizerischen Partei und der Vertretung in ihren Organen
- k. Er beschäftigt sich mit aktuellen politischen Fragen, pflegt den Kontakt mit den Behörden und Regionalparteien und befasst sich mit Fragen personeller Natur. Delegiertenversammlungsentscheide müssen als solche vom Parteipräsidenten und vom Parteisekretär anlässlich der nächst höheren Versammlung oder Sitzung vertreten werden (Schweizerische Delegiertenversammlung, Sitzung des Zentralvorstandes etc.)

2) Der Kantonalvorstand wird vom Präsidium oder auf Begehren von fünf Mitgliedern des Kantonalvorstandes einberufen.

3) Der Kantonalvorstand beschäftigt sich mit aktuellen politischen Fragen, pflegt den Kontakt mit den Behörden und Regionalparteien und befasst sich mit Fragen personeller Natur.

Art. 13 Zusammensetzung

1) Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Parteipräsidenten
- b. Den Vizepräsidenten
- c. Dem Parteisekretär
- d. Der Finanzverwalter
- e. Dem Fraktionspräsidium
- f. Den Vertretungen im Regierungsrat und in der Bundesversammlung
- g. Zwei weiteren von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern

- h. Den Präsidenten der Regionalparteien
- i. Dem Präsident der Jungen SVP

2) Zur Erledigung dringlicher Geschäfte kann der Kantonalvorstand einen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss einsetzen.

3) Präsident oder Vizepräsident unterzeichnen kollektiv zu zweien zusammen mit dem Parteisekretär oder einem weiteren Mitglied des Kantonalvorstandes.

Art. 14 Parteisekretariat und Finanzverwaltung

1) Der Parteisekretär führt die Geschäftsstelle. Er ist insbesondere für die Mitgliederverwaltung, die Information des Kantonalvorstandes und für die Protokollführung verantwortlich.

2) Das Parteisekretariat verfolgt die Vorgänge auf politischem Gebiet. Es erledigt die laufenden Geschäfte und trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltungen. Es unterstützt die Parteiorgane in der Erfüllung ihrer Obliegenheit.

3) Der Finanzverwalter führt und bewirtschaftet die Parteikasse.

Art. 15 Kommissionen

Die Delegiertenversammlung oder der Kantonalvorstand können zum Studium besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Sie erstatten über ihre Tätigkeit Bericht und stellen Antrag an den Kantonalvorstand.

Art. 16 Landratsfraktion

Die Mitglieder der SVP des Kantons Glarus im Landrat und im Regierungsrat bilden die SVP Landratsfraktion. Sie bezweckt die Verfechtung der politischen Ziele der Partei im Landrat.

Art. 17 Parteitag

Der Parteitag wird zur Durchführung wichtiger politischer Kundgebungen vom Kantonalvorstand einberufen. Er soll der Vertiefung des Ideengutes der Partei dienen und den Kontakt mit einer breiteren Öffentlichkeit bringen. Parteitage werden öffentlich durchgeführt. Verbindliche Beschlüsse können keine gefasst werden.

Art. 18 Rechnungsrevision

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der DV Bericht und Antrag. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in das Rechnungswesen der Partei Einsicht zu nehmen.

Art. 19 Beiträge

- 1) Die Partei bestreitet ihre Ausgaben aus:
- a. Den jährlichen Beiträgen der Regionalparteien, die für jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgesetzt und von den Regionalparteien entsprechend ihrer Mitgliederzahl entrichtet werden.
 - b. Den Beiträgen der Behörden- und der Einzelmitglieder der Partei.
 - c. Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

2) Die Haftbarkeit der Regionalparteien und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Statutenrevision

Die Delegiertenversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden

Stimmberechtigten abändern. Entsprechende Anträge sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durch den Kantonalvorstand den Regionalparteien und Einzelmitgliedern zuzustellen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Zur Auflösung der Partei durch die ordentliche Delegiertenversammlung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Schweizerische Volkspartei (SVP) mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis eine Neugründung im Kanton Glarus erfolgt.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 16. April 2015 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Januar 2010 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kaspar Krieg

Urs Kessler